

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 270/91

BESCHLUSS

vom

14. April 1992

in dem Rechtsstreit

Regina G [REDACTED], H [REDACTED] ring 8, G [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Volksbank G [REDACTED] eG G [REDACTED], G [REDACTED] straße 7, G [REDACTED], vertreten
durch die Vorstandsmitglieder Rudolf R [REDACTED], Herbert M [REDACTED] und
Karl-Heinz W [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Peter [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Siol, Nobbe und Dr. van Gelder

am 14. April 1992

beschlossen:

Der Wert der Beschwerde der Beklagten wird auf
mehr als 60.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, wegen eines Betrages von 43.000 DM nebst Zinsen die Zwangsvollstreckung in ihr Grundstück aus einer zugunsten der Klägerin eingetragenen Grundschuld zu dulden. Die Beklagte hat die Einrede mangelnder Fälligkeit erhoben und u.a. eingewandt, daß sich die Geltendmachung des Duldungsanspruchs als unzulässige Rechtsausübung darstelle, weil sich die Klägerin bei Abschluß des Darlehensvertrages mit dem Rechtsvorgänger der Beklagten durch fehlerhafte Beratung schadensersatzpflichtig gemacht habe. Vorsorglich hat die Beklagte die Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung in Höhe von 40.593,83 DM erklärt, die sich daraus ergeben soll, daß die Klägerin dem Rechtsvorgänger der Beklagten abgetretene Sparguthaben in Kenntnis der Abtretungen an die Altgläubiger ausgezahlt habe (GA 99 f., 165 f.). Das Berufungsgericht hat das der Klage stattgebende erstin-

- 3 -

stanzliche Urteil bestätigt. Es hat den Wert der Beschwer auf 43.000 DM festgesetzt. Die Beklagte hat gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt. Sie beantragt, den Wert ihrer Beschwer auf mehr als 60.000 DM festzusetzen.

Dem nach § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässigen Antrag ist stattzugeben. Der Wert der Beschwer der Beklagten übersteigt 60.000 DM; denn der rechtskräftige Inhalt der angefochtenen Entscheidung belastet die Beklagte materiell, worauf abzustellen ist (BGH, Beschluß vom 23. September 1987 - III ZR 96/87 = NJW-RR 1988, 444), mit mehr als 60.000 DM.

Die Beklagte ist nicht nur in Höhe der Klageforderung beschwert, die das Berufungsgericht zutreffend mit 43.000 DM bemessen hat. Sie ist weiter, was das Berufungsgericht nicht berücksichtigt hat, in Höhe der hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung von 40.593,83 DM beschwert. Denn das Berufungsgericht hat das Bestehen dieser Gegenforderung verneint, so daß im Falle der Rechtskraft des Berufungsurteils das Nichtbestehen der Gegenforderung nach § 322 Abs. 2 ZPO rechtskräftig festgestellt wäre. Klageforderung und Gegenforderung sind deshalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 72a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 4 -

bei der Bemessung der Beschwer - wie bei der Streitwertbemessung nach § 19 Abs. 3 GKG - zusammenzurechnen (BGHZ 48, 212; 48, 356, 357; 59, 17, 20 f.; BGH, Beschluß vom 28. September 1978 - VII ZR 52/78 = Rpfl. 1978, 440 f.; Beschluß vom 26. September 1990 - VIII ZA 5/90 = BGHR ZPO § 546 Abs. 2, Beschwer 2).

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Siol

Nobbe

Dr. van Gelder